

4236 Trier

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Tätigkeitsschwerpunkte: Tätigkeitsschwerpunkte:

- Strafrecht und
- Arbeitsrecht
- Bußgeldsachen
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Insolvenzrecht

Hausanschrift:

Trier

8. August 2011 YS

148/11R01

In Sachen

von Peschke, Dr. med. dent. André

./.

- 330 O 92/11 -

nehmen wir Bezug auf den Schriftsatz des Klägers vom 03.06.2011, es kann hierauf wie folgt ausgeführt werden:

Zur Zuständigkeit des LG Hamburg hat das Gericht bereits durch Anschreiben vom 08.06.2011 einen eindeutigen Hinweis erteilt.

Wir rügen insofern ausdrücklich nochmals die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichtes Hamburg bezüglich des vom Kläger geltend gemachten Unterlassungsanspruches, betreffend das Schreiben vom 30.03.2010, Anlage K2. Wir werden uns diesbezüglich ausdrücklich nicht rügelos einlassen.

In der Sache selbst ist wie folgt auszuführen:

Zunächst wird der Kläger darauf hingewiesen, dass er es zukünftig doch bitte unterlassen möge, sich größtenteils in Spekulationen zu ergießen bzw. unkorrekten Tatsachenvortrag zu halten.

So hat der Kläger z.B. in seinem vorbezeichneten Schriftsatz, auf Seite 2, im Rahmen der Wiederholungsgefahr, lange Ausführungen gehalten über eine mögliche Dunkelziffer, mögliche Wiederholungen der von ihm gerügten Aussagen des Beklagten.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Spekulationen des Klägers, dieser möge sich zukünftig an Tatsachen halten und Tatsachen, nicht Spekulationen, vortragen.

Weiterhin führt der Kläger auf Seite 2 Mitte wie folgt aus:

Der Beklagte soll sich nach Informationen des Klägers in weiteren Behandlungen ebenfalls zu den Behandlungen des Klägers abfällig geäußert haben.

Hier wird in mehrfacher Hinsicht falscher Tatsachenvortrag gehalten.

Der Kläger hat sich weder im Rahmen der streitgegenständlichen Äußerungen abfällig geäußert noch hatte er in weiteren Behandlungsfällen sich abfällig über den Kläger geäußert. Der Kläger möge entsprechende Beweise anbieten oder derartige Aussagen unterlassen.

Auf Seite 6, zweitletzter Absatz, hat der Kläger schließlich ausgeführt, **der Beklagte würde dem Kläger Unredlichkeit gegenüber Kostenträgern unterstellen.**

Auch dies ist niemals erfolgt, ansonsten möge der Kläger entsprechende Beispiele benennen, obwohl dies vorliegend nicht streitgegenständlich ist.

In dem gesamten vorbezeichneten Anschreiben wird wiederum recht deutlich, worum es dem Kläger tatsächlich geht, dieser will schlichtweg dem Beklagten untersagen, sich im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit gegen die Behandlungsvorschläge des Klägers zu äußern und diese zu kritisieren, ausschließlich hierum geht es dem Kläger.

In den Augen des Klägers stellt es offensichtlich und offenkundig ehrenrührige Äußerungen dar, sofern dessen Behandlungen, Behandlungsmethoden oder Kostenvoranschläge, nach Überprüfung, beanstandet werden.

Der Kläger verkennt hierbei, dass es eben unterschiedliche Auffassungen zur Notwendigkeit von Behandlungen und zu dem Umfang von Behandlungen geben kann, es ist gerade Aufgabe des Beklagten, derartige Behandlungsvorschläge zu überprüfen und gegebenenfalls zu kritisieren, sofern sie nicht die Zustimmung des Beklagten finden.

Es verbleibt insofern dabei, dass die vom Beklagten getätigten streitgegenständlichen Äußerungen

- a) keinerlei ehrenrührigen Tatsachen darstellen
- b) jedenfalls zulässig sind, da es sich um objektive und nachvollziehbare Kritik handelt, welche von der Freiheit der Meinung und Wissenschaft gedeckt sind.

Zur Wiederholungsgefahr:

Es verbleibt bei unserer Ausführung, dass eine Wiederholungsgefahr vorliegend nicht gegeben ist, da der Beklagte keinerlei Gutachten mehr über Behandlungen des Klägers durchführt.

Beweis: Zeugnis des Abteilungsleiters [REDACTED], zu laden über die Debeka Krankenversicherung
Zeugnis des Sachbearbeiters der Continentale Krankenversicherung

Der Kläger selbst hat auf Seite 2 seines Schriftsatzes vom 03.06.2011, zweitletzter Absatz, ausgeführt, dass Patienten und damit letztendlich auch die begutachteten Ärzte Einblick in diese versicherungsinternen Entscheidungsprozesse erhalten.

Sofern dies so ist, wie der Kläger vorträgt, hat er exakte Kenntnis über die Gutachten, somit ist dem Kläger exakt bekannt, dass der Beklagte schon lange vor Anhängigkeit der Klage keinerlei Gutachten mehr über Leistungen oder Kostenvoranschläge des Klägers erstellt hat, ansonsten würden ihm diese vorliegen und er könnte sie bei Gericht einreichen.

**Beweis unter ausdrücklicher Verwahrung der Beweislast:
wie vor**

Wie bereits im Rahmen der Klageerwiderung ausgeführt gibt es insofern keinerlei Berührungspunkte mehr zwischen den Parteien, eine Wiederholungsgefahr ist bereits aus diesem Grund ausgeschlossen.

Geradezu absurd ist der Vortrag des Klägers auf Seite 3, mit Verweis auf das Anschreiben des Beklagten vom 03.11.2009, Anlage K1, führt der Kläger aus, dass der Beklagte um Gutachtungsaufträge werben würde.

Bei dem durch den Kläger zitierten Satz „vielleicht wollen Sie mich lieber in einem ähnlich gelagerten Fall früher beauftragen“ geht es eben um ähnlich gelagerte Fälle, nicht um Behandlungsfälle des Klägers.

Darüberhinaus datiert dieses Anschreiben vom 03.11.2009, demgegenüber die Klage vom 25.02.2011 datiert.

Die Wiederholungsgefahr müsste selbstverständlich nach Rechtshängigkeit der Klage bestehen, was definitiv nicht der Fall ist.

Bei der vorliegenden Klage geht es dem Kläger letztendlich darum, kritisierende Gutachten zukünftig zu vermeiden mit der Folge, dass alle Behandlungsvorschläge und Kostenvoranschläge durch die Krankenversicherer schlichtweg abgenickt werden.

Dies ergibt sich eindeutig aus den Ausführungen des Klägers auf Seite 3, hier heißt es wie folgt:

Unabhängig davon stehen die streitbefangenen Äußerungen des Beklagten nach wie vor im Raum und haben bereits in der Folgezeit zu einer Anzahl von Prozessen geführt, in denen beispielsweise die Continentale ihren Versicherten aufgrund der Gutachtertätigkeit des Beklagten Kostenerstattungen verweigert.

Der Kläger will durch vorliegende Unterlassungsklage vermeiden, dass derartige Kostenerstattungen, aufgrund einer Gutachtertätigkeit des Beklagten, zukünftig verweigert werden!!!

Auf Seite 3/4 seines vorbezeichneten Schriftsatzes führt der Kläger letztendlich aus, dass der Beklagte Gutachtertätigkeit in Deutschland ausführe, über die Firma Labor [REDACTED] in Koblenz „abwickelt“, was immer dies heißen möge.

Obwohl nicht streitgegenständlich soll dennoch darauf hingewiesen werden, dass dies nicht der Richtigkeit entspricht.

Der Beklagte erbringt seine Tätigkeit in Luxemburg. Die Gutachtertätigkeit des Beklagten wird nicht über eine Firma Labor [REDACTED] Koblenz abgewickelt.

001709127447

Sofern der Kläger weiterhin ausgeführt hat, dass nach der einhelligen Rechtsprechung Wiederholungsgefahr bereits durch einen Verstoß vermutet würde, so ist dies unkorrekt. Die beanstandeten Äußerungen des Beklagten datieren vom 03.11.2009 und 30.03.2010. Wiederholungen hat es in den letzten 1 ½ bzw. beinahe 2 Jahren nicht gegeben, eine entsprechende Wiederholungsgefahr kann insofern nicht ansatzweise unterstellt und vermutet werden!!

Rechtsgutverletzung:

Vorliegend geht es letztendlich um die Frage, ob die streitgegenständlichen Äußerungen einen ehrenrührigen, falschen Inhalt haben oder von der Meinungsfreiheit und der gutachterlichen Tätigkeit des Beklagten gedeckt sind.

Sicherlich haben die entsprechenden streitgegenständlichen Äußerungen des Beklagten einen kritisierenden Inhalt.

Der Kläger empfindet die Äußerungen als ehrenrührig und beleidigend, er selbst spricht davon, dass der Beklagte sich „abfällig geäußert habe“ (Seite 2 – Mitte), dass es sich um abwertende Äußerungen handeln würde (Seite 6 – oben). Der Beklagte wollte auf die **Unredlichkeit** des Klägers als Behandler schließen (Seite 6, 2. Absatz). Tatsache ist jedenfalls, dass der Beklagte niemals von der Unredlichkeit des Klägers gesprochen oder geschrieben hat, dieser hätte auch objektiv keinerlei abfälligen oder abwertenden Äußerungen gegen den Kläger getätigt, diese Interpretation und diese Wertung der Äußerungen sind offensichtlich rein subjektiv.

a) Schreiben des Beklagten vom 03.11.2009 (auffälliger Behandler) ...

Mit dem vorbezeichneten Anschreiben hat der Beklagte nachvollziehbar lediglich auf Tatsachen hinweisen wollen und keinerlei subjektiv abwertende Äußerungen über den Kläger abgegeben.

Dies ergibt sich bereits unmissverständlich daraus, dass der Beklagte in seinem vorbezeichneten Anschreiben vom 03.11.2009 an die Continentale Krankenversicherung **gleichzeitig** wie folgt ausgeführt hatte:

Im vorliegenden Fall empfehle ich dringend, ganz in der Nähe von Kiel einen renommierten Gutachter benennen zu körperlichen Untersuchungen.

Der Kläger hatte insofern gleichzeitig mit der streitgegenständlichen Äußerung angeregt, dass ein renommierter Gutachter durch den Krankenversicherer eingeschaltet werden sollte, um den Fall exakt zu überprüfen!!

Bereits dies belegt unmissverständlich, dass es dem Beklagten als Gutachter lediglich darum ging, auf Auffälligkeiten hinzuweisen, dieser regte ausdrücklich an, dass die Angelegenheit durch einen weiteren Gutachter überprüft werden sollte.

Darüberhinaus haben wir bereits auf die ärztliche Stellungnahme des Dr. med. [REDACTED] vom 27.12.2009 verwiesen, dieser hatte in exakt dem vorliegenden Fall, **den gleichen**

Patienten betreffend, ebenfalls von Auffälligkeiten gesprochen, wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in der Klageerwiderung vom 19.04.2011, Seite 5.

Insofern war es selbstverständlich die Pflicht des Beklagten, auf derart **objektiv bestehende Auffälligkeiten** hinzuweisen.

Der Kläger hat weiterhin, über viele Seiten, die Komplexität und Schwierigkeit seiner Behandlungsmethode, des Umfanges der Behandlungen und der Kosten der Behandlungen dargestellt.

Er hat somit mit nicht zu überbietender Deutlichkeit selbst anschaulich dargestellt und geschildert, dass er eben, aufgrund des Behandlungsumfanges und der Kosten seiner Behandlungen, aus der Vielzahl der übrigen Zahnarztbehandlungen heraussticht.

Exakt dies ist, was der Beklagte gegenüber dem Krankenversicherer geäußert hatte, nämlich dass bei derartig umfangreichen und kostspieligen Behandlungen es sich empfehle, bei einer Kostenzusage einen zahnärztlichen Berater einzuschalten.

Aufgrund der eigenen Schilderungen des Klägers ist es umso unverständlicher, sofern er diese Äußerung des Beklagten kritisiert und sogar deren Unterlassung in Zukunft beantragt.

Der Kläger selbst hat so z.B. auf Seite 5, zweitletzter Absatz, seines Schriftsatzes ausgeführt, dass die Behandlungen bei dem Kläger nicht selten fünfstellige Summen erreichen! Wenn dies keine auffälligen Behandlungen sein sollen ist nicht nachvollziehbar, was dann überhaupt auffällige Behandlungen sein sollen!

Sofem der Beklagte in Anbetracht dieser Umstände an den Krankenversicherer empfiehlt, vor der Behandlung einen zahnärztlichen Berater einzuschalten, ist nicht ansatzweise erkennbar und ersichtlich, was hieran ehrenrührig sein soll.

Im Gegenteil, es würde geradezu eine Pflichtverletzung des Beklagten darstellen, sofern er auf derartige Notwendigkeiten, bei dem Behandlungsumfang des Klägers, nicht hinweisen würde.

Der Kläger hat weiterhin verkannt, dass es im vorliegenden Rechtsstreit nicht darum geht, ob der Beklagte mit seiner gutachterlichen Einschätzung immer richtig lag.

Hier gibt es und wird es sicherlich immer unterschiedliche wissenschaftliche Meinungen und Ansätze geben.

In diesem Rahmen weist der Beklagte jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es selbstverständlich ebenfalls eine Vielzahl von Fällen gab, in denen der Beklagte den Behandlungsvorschlägen und Kostenvoranschlägen des Klägers gefolgt war und diese nicht beanstandet hatte.

Beweis: Zeugnis des Herrn [REDACTED] bereits benannt
Zeugnis des zuständigen Sachbearbeiters bei der Continentale Krankenversicherung, bereits benannt

Der Kläger muss schlichtweg damit leben, dass, gerade aufgrund der Komplexität und des Behandlungsumfanges, seine Kostenvoranschläge und Behandlungsvorschläge durch die zahnärztlichen Berater schlichtweg nicht einfach abgenickt werden, auch wenn dies dem Kläger nicht passt.

Es ist jedoch schlichtweg dreist, sofern der Kläger sich einer derartigen objektiven Kritik mit einer Unterlassungsklage entziehen will.

Der Kläger beanstandet weiterhin auf Seite 12 seines Schriftsatzes, dass der Beklagte in seinem Anschreiben vom 03.11.2009 aufgeführt habe, dass bei einem solch auffälligen Behandler es sich empfehle, vor einer irgendwie gearteten Zusage für mehr als eine Krone, auch für Provisorien, einen zahnärztlichen Berater einzuschalten. Der Kläger führt diesbezüglich aus, dass üblicherweise nicht bei einem derartig geringen Behandlungsumfang ein zahnärztlicher Berater eingeschaltet werde.

Unabhängig von der Tatsache, dass dies nicht streitgegenständlich ist, hat der Kläger doch gerade selbst dargestellt, dass es bei ihm eben gerade nicht um Standardbehandlungen geht, wo lediglich ein oder zwei Kronen angefertigt werden.

Gerade im Rahmen dieser vom Kläger selbst geschilderten umfangreichen Behandlungen hat der Beklagte angeraten, vor Kostenzusagen entsprechende zahnärztliche Berater einzuschalten.

Dies ist objektiv geboten, die entsprechende Aussage beinhaltet keinerlei ehrenrührige Tatsachen.

b) Schreiben des Beklagten vom 30.03.2010 (der Kläger sei derart bekannt, dass seriöse Gutachter in seiner Nähe eine Begutachtung ablehnen)

Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir bezüglich dieser Aussage und des entsprechenden Klageantrages die Zuständigkeit des Landgerichtes Hamburg gerügt haben und weiterhin rügen.

Bei den nachbezeichneten Ausführungen handelt es sich somit ausdrücklich nicht um eine rügenlose Einlassung.

Wir hatten bereits auf Seite 6 unserer Klageerwiderung vom 19.04.2011 darauf hingewiesen, dass diese Aussage im jeweiligen Zusammenhang zu sehen ist.

Es sollte eine Untersuchung und Begutachtung des Patienten erfolgen, in diesem Rahmen hatte der Beklagte darauf hingewiesen, dass seriöse Gutachter in seiner Nähe eine Begutachtung ablehnen.

Gleichzeitig hatte der Beklagte darauf hingewiesen, dass er einen hochqualifizierten Kollegen benennen könnte, welcher die Untersuchung in Kiel durchführen könnte!

Darüberhinaus hatten wir Beweis angeboten durch Zeugnis des Dr. med. dent. [redacted], welcher als Zahnarzt und Gutachter tätig ist, dass dieser eine entsprechende Überprüfung der Kostenvoranschläge des Klägers abgelehnt hätte.

Insofern ist festzustellen, dass die entsprechende Aussage des Beklagten

a) der Richtigkeit entspricht,

b) keine ehrenrührige Tatsachenbehauptung darstellt,

sondern vielmehr war die entsprechende Aussage darauf gerichtet, dass ein hochqualifizierter Kollege für die entsprechende Begutachtung empfohlen wurde, welcher jedoch seinen Sitz nicht in unmittelbarer Nähe des Klägers hatte.

Abschließend ist somit festzustellen, dass die streitgegenständlichen und durch den Kläger angegriffenen Behauptungen des Beklagten keinerlei ehrenrührige Tatsachen enthält,

vielmehr im Rahmen der gutachterlichen und wissenschaftlichen Tätigkeit des Beklagten wissenschaftlich indiziert waren.

Ein Unterlassungsanspruch, wie vom Kläger beantragt, scheidet aus vorbezeichneten Gründen jedenfalls aus, die Klage unterliegt der Abweisung.

Rechtsanwälte



[Handwritten signature]